S 1 BA 25/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Für die ab 01.04.2022 noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Statusfeststellungsverfahren ist die ab 01.04.2022 geltende Rechtslage zu Grunde zu legen. II. Nach § 7a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB IV besteht seit 01.04.2022 eine Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund, bei sog. Dreiecksverhältnissen den Status umfassend – also unter Beteiligung des Dritten – zu prüfen. III. Die vertretungsweise Übernahme von Bereitschafts- und Notdiensten anstelle eines anderen niedergelassenen Arztes für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns führt nicht zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV). IV. Da die Durchführung von Notdiensten Ausfluss der allgemeinen Berufspflichten von Ärzten und gerade auch und in erster Linie von selbständig tätigen Ärzten ist, führt die Organisation des Notdienstes durch die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht zur Einrichtung eines „Betriebs“ im arbeitsrechtlichen Sinne.
Normenkette	§ 55 Abs. 3 SGG § 7 Abs. 1 SGB IV; § 7a Abs. 1 und 2 SGB IV § 75 Abs. 1b SGB V § 611a BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 BA 25/22

Datum	03.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.09.2022 wird aufgehoben und festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit des
Â Â Â Â Beigeladenen zu 1) bezÃ¼glich der Ãbernahme von Bereitschafts- und Notdiensten fÃ¼r die G. als Vertreterin der KlÃ¤gerin seit dem 10.10.2019 im Rahmen einer
Â Â Â Â selbstständigen TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird.

II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Den Beigeladenen sind Kosten nicht zu erstatten.

III. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens darÃ¼ber, ob der Beigeladene zu 1) seit dem 10.10.2019 bei der vertretungsweisen Ãbernahme von Bereitschaftsdiensten der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns fÃ¼r die KlÃ¤gerin in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht.

Die KlÃ¤gerin betreibt in A-Stadt eine Gemeinschaftspraxis fÃ¼r Innere Medizin, Nephrologie und Rheumatologie in der Rechtsform einer GbR.

Der Beigeladene zu 1), Herr Dr. med. F. (geboren 08.10.1978), ist Facharzt fÃ¼r Innere Medizin. Mit Schreiben vom 30.04.2019 erhielt der Beigeladene zu 1) von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (Beigeladene zu 2)) die Berechtigung am organisierten Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst als Poolarzt teilzunehmen. Gegenstand der Zulassungsentscheidung der Beigeladenen zu 2) war die gegengezeichnete Kooperationsvereinbarung Ã¼ber die freiwillige und selbstständige Teilnahme am organisierten Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, Â§ 2 Abs. 1 S. 2 der Bereitschaftsdienstverordnung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (BDO-KVB).

Der Beigeladene zu 1) bot daneben u.a. den Gesellschaftern der KlÃ¤gerin die vertretungsweise Ãbernahme von Bereitschaftsdiensten der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns als selbstständiger Internist an. Eine schriftliche Vereinbarung wurde zwischen den Beteiligten nicht abgeschlossen.

Am 26.11.2020 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Deutschen Rentenversicherung

Bund (Clearingstelle Berlin) die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1) bezÃ¼glich der vertretungsweisen Ãbernahme von Ã¤rztlichen Bereitschafts- und Notdiensten. In der Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des AuftragsverhÃ¤ltnisses fÃ¼hrte der Beigeladene zu 1) aus, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit um die selbstständige DurchfÃ¼hrung von Diensten fÃ¼r die KassenÃ¤rztliche Vereinigung in der Form von Hausbesuchsdiensten bzw. Praxisdiensten handele. Die Praxisdienste wÃ¼rden dabei ausschlieÃlich in den RÃ¤umen, die durch die KassenÃ¤rztliche Vereinigung gestellt werden, ausgeÃ¼bt werden. Die RÃ¤umlichkeiten der klÃ¤gerischen Praxis wÃ¼rden vom Beigeladenen zu 1) nicht benutzt. Die Dienstzeiten wÃ¼rden sich nach den Vorgaben der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns richten. Der Beigeladene zu 1) entscheide dabei eigenstÃ¤ndig, welche und wie viele Dienste er im Auftrag der KlÃ¤gerin Ã¼bernehme. Fahrdienste fÃ¤nden von zu Hause aus statt. Der Beigeladene zu 1) kenne nicht einmal die einzelnen Gesellschafter der KlÃ¤gerin persÃ¶nlich. Daher habe der Beigeladene zu 1) auch niemals an Dienstbesprechungen der KlÃ¤gerin teilgenommen. Nach seinen Angaben benutzt er nahezu ausschlieÃlich eigene Arbeitskleidung, eigenes medizinisches Equipment inkl. Medikamente etc. SÃ¤mtliche Arbeitsmaterialien wie z.B. Stethoskop, MessgerÃ¤te, Arzttasche, Medikamente, SchutzausrÃ¼stung seien vom Beigeladenen zu 1) auf eigene Kosten angeschafft worden. Nach dem Vortrag der Beteiligten sei der Beigeladene zu 1) auch nicht in DienstplÃ¤ne der KlÃ¤gerin eingebunden. Ebenso habe er an keinen von der KlÃ¤gerin organisierten SchulungsmaÃnahmen teilgenommen.

Bis zur Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle) war der Beigeladene zu 1) dreimal fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig (10.10.2019 18.00 â 21.00 Uhr
Praxisdienst in den von der KVB bestimmten RÃ¤umlichkeiten; 27.06.2020 15.00 â 21.00 Uhr Praxisdienst in den von der KVB bestimmten RÃ¤umlichkeiten; 22.07.2020 22.00 â 23.07.2020 8:00 Uhr Fahrdienst).

Die vom Beigeladenen zu 1) erbrachten medizinischen Leistungen wurden in den vorliegenden VertretungsfÃ¤llen von der KlÃ¤gerin mit der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns abgerechnet. Der Beigeladene zu 1) erhielt von der KlÃ¤gerin ein pauschales und garantiertes Vertretungshonorar in HÃ¶he von 600 Euro. Wenn die KlÃ¤gerin einen hÃ¶heren Betrag gegenÃ¼ber der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung abgerechnet hÃ¤tte, wÃ¤re dieser Betrag dem Beigeladenen zu 1) in voller HÃ¶he erstattet worden.

Die Einzelbeauftragung erfolgte nach dem Vortrag der Beteiligten jeweils durch einen telefonischen Anruf der klÃ¤gerischen Praxis, mit der Frage, ob der Beigeladene zu 1) die Bereitschafts- bzw. Notdienste Ã¼bernehmen kÃ¶nne. Der KlÃ¤gerin sei es nach den Angaben der Beteiligten nicht mÃ¶glich gewesen, den Beigeladenen zu 1) zu den Diensten zu verpflichten.

Dem Beigeladenen zu 1) wurde von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns eine eigene Abrechnungsnummer zugeteilt.
BezÃ¼glich den ModalitÃ¤ten der vertretungsweisen Ãbernahme von

Bereitschafts- und Notdiensten erlÃ¤uterte der Beigeladene zu 1) in einem weiteren Schreiben vom 14.01.2021 gegenÃ¼ber der Beklagten, dass es in den Bereitschaftspraxen medizinische Fachangestellte gebe. Im Fahrdienst sei ein Fahrer tÃ¤tig. Die Bezahlung des Personals erfolge von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns bzw. einer von ihr gegrÃ¼ndeten Tochtergesellschaft. Bei der EinsatztÃ¤tigkeit wÃ¼rden die medizinischen Fachangestellten die Patientendaten erfassen und die notwendigen Formulare vorbereiten. Gelegentlich wÃ¼rden sie ein EKG oder eine Infusion vorbereiten. Im Fahrdienst werde der Beigeladene zu 1) von zu Hause oder gegebenenfalls von einem anderen von ihm bestimmten Ort innerhalb des Einsatzgebietes abgeholt. Der Praxisdienst finde ausschlieÃlich in den von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayern bestimmten Dienstpraxen statt und nicht in den PraxisrÃ¤umen der KlÃ¤gerin. Die Dokumentationspflicht in den Bereitschaftsdiensten unterliege den allgemein fÃ¼r Ãrzte Ã¼blichen Regelungen. Die Dokumentation mÃ¼sse nach dem Patientenrechtegesetz die wesentlichen Aspekte der Anamnese, Diagnose und Behandlung enthalten. In den Bereitschaftspraxen wÃ¼rden die Arbeitsmittel grÃ¶Ãtenteils von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns bzw. ihrer Tochtergesellschaft gestellt. Der Beigeladene zu 1) verwende jedoch in der Praxis, nach seinen Angaben regelmÃ¤Ãig seine eigenen Arbeitsmittel wie z.B. Stethoskop, BlutdruckmessgerÃ¤t, Ohrthermometer und Diagnostiklampe, weil sie von besserer QualitÃ¤t seien. Im Fahrdienst wÃ¼rden die Arbeitsmittel vom Beigeladenen zu 1) gestellt und gekauft. HierfÃ¼r hat er verschiedene Rechnungen vorgelegt. AbschlieÃend wies der Beigeladenen zu 1) darauf hin, dass er seine Dienste auch weiteren Vertragsarztpraxen anbiete.

Mit Schreiben vom 16.03.2020 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin und den Beigeladenen zu 1) dahingehend an, dass beabsichtigt sei, in dem AuftragsverhÃ¤ltnis fÃ¼r den Bereich der Ãbernahme als Arzt fÃ¼r die Bereitschaft- bzw. Notdienste fÃ¼r die KassenÃ¤rztlich Vereinigung fÃ¼r die Gemeinschaftspraxis Dr. G., Dr. L., Dr. W., Dr. R. fÃ¼r den 10.10.2019, 27.07.2020 und 22.07.2020 bis 23.07.2020 Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung und keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung wegen GeringfÃ¼gigkeit (Kurzfristigkeit) festzustellen.

Mit Bescheid vom 11.05.2022 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) fest, dass die TÃ¤tigkeit am 10.10.2019, 27.07.2020 und 22.07.2020 bis 23.07.2020 fÃ¼r die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich der vertretungsweisen Ãbernahme des Bereitschafts- bzw. Notdienstes eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung darstelle. Als Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wurden von der Beklagten wÃ¶rtlich festgestellt:
* â Bei Annahme eines Einsatzes sind Sie an die vereinbarten Zeiten gebunden.
* Die Ã¤rztliche Leistungserbringung in der Notfallpraxis erfolgt unter zwingender Beachtung der von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayern als Praxisbetreiber vorgegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen und HandlungsablÃ¤ufe.
* FÃ¼r die einzelnen Bereitschaftsdienste wird eine Bereitschaftspauschale gezahlt.
* Die TÃ¤tigkeit ist in der Bereitschaftspraxis der kassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayern oder bei Bedarf bei den Patienten zu Hause ausgeÃ¼bt.

* Es erfolgt kein Einsatz von Eigenkapital bzw. eigener Betriebsmittel in erheblichem Umfang.
* Ein unternehmerisches Risiko oder Chance besteht in der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeiten nicht.
* Die EinsÃ¤tze der einzelnen Ã□rzte werden durch DienstplÃ¤ne geregelt.
* RegelmÃ¤Ã□ige Fortbildungen fÃ¼r den Bereitschaftsdienst sind wahrzunehmen.
* Es werden fremde Leistungspflichten der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung und der von ihr zugelassenen, ursprÃ¼nglichen zum Dienst eingeteilten VertragsÃ¤rzte, innerhalb einer fremd organisierten und Ã¼berwiegend fremdfinanzierten Betriebsorganisation Ã¼bernommen.â□□

Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit wurden von der Deutschen Rentenversicherung Bund keine festgestellt. Nach einer GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen, bestehe nach Auffassung der Beklagten ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu 1) zur KlÃ¤gerin.

Mit Schriftsatz vom 13.06.2022 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Im VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) gebe es gerade keine EinsatzplÃ¤ne o. Ã¤. Der Beigeladene zu 1) sei in seiner Entscheidung vÃ¶llig frei, ob er einen Bereitschaftsdienst fÃ¼r einen der Ã□rzte der KlÃ¤gerin annehme oder nicht. Eine Verpflichtung hierzu gebe es nicht. Ebenso sei festzuhalten, dass der Beigeladene zu 1) wesentliche Betriebsmittel fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung selbst besorge. Er arbeite wÃ¤hrend der Bereitschafts- bzw. Notdienste mit seinem eigenen Arztkoffer, den er sich selbst angeschafft habe. Von der KlÃ¤gerin wÃ¼rden weder PraxisrÃ¤ume noch Betriebsmittel zur VerfÃ¼gung gestellt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der konkreten AusÃ¼bung der VertretungstÃ¤tigkeit durch die KlÃ¤gerin bestehe nicht.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.09.2022 zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Landshut erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wurde im Wesentlichen auf dem Vortrag im Widerspruchsverfahren verwiesen bzw. dieser wiederholt.

Mit Beschluss vom 29.12.2022 hat das Sozialgericht die KassenÃ¤rztliche Vereinigung beigeladen.

Am 12.01.2023 hat das Gericht einen Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vor dem Sozialgericht Landshut durchgefÃ¼hrt. ErgÃ¤nzend zu seinem bisherigen Vortrag fÃ¼hrte der Beigeladene zu 1) aus, dass er zu keinem Zeitpunkt Patienten der klÃ¤gerischen Praxis behandelt habe. FÃ¼r seine berufliche TÃ¤tigkeit als auch fÃ¼r seine Ã¤rztliche VertretertÃ¤tigkeit habe er eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) sei auch nicht beendet worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â Â Â Â Â Â dem Bescheid der Beklagten vom 11.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.09.2022 aufzuheben und festzustellen, dass die TÃ¤tigkeit des
Â Â Â Â Â Â Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Rahmen einer selbstständigen TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde.

Die Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine eigenen AntrÃ¤ge gestellt.

Die Beteiligten haben Ã¼bereinstimmend ihre Zustimmung zu einer Entscheidung nach
Â§ 124 Abs. 2 SGG erteilt (vgl. Niederschrift Ã¼ber den Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 12.01.2023 und Zustimmung der Beigeladenen zu 2) mit Schriftsatz vom 16.01.2023).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e:

Die Kammer durfte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, denn die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens erklÃ¤rt
(Â§ 124 Abs. 2 SGG). Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 11.05.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2022 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG). Der Beigeladene zu 1) steht wÃ¤hrend der vertretungsweisen Ãbernahme von Bereitschafts- und Notdiensten fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu dieser.

I. Die richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§ 54 Abs. 1, Â§ 55 Abs. 3 SGG). Die isolierte Aufhebung des Statusfeststellungsbescheids reicht im Regelfall nicht aus, da in diesem Fall die Beteiligten mit einer Ãberprüfung des AuftragsverhÃ¤ltnisses im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Abs. 1 SGB IV rechnen mÃ¼ssen.

II. Da es sich bei einem Statusfeststellungsbescheid um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (BSG Urt. v. 29.3.2022 â B 12 KR 1/20 R), ist eine Ãnderung der Rechtslage â hier: Ãnderung des Â§ 7a SGB IV IdF d. Art. 2c Nr. 2 Buchst. a G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.4.2022 â ab dem durch den Gesetzgeber bestimmten Zeitpunkt zu beachten. FÃ¼r die rechtliche Überprüfung eines solchen Verwaltungsakts mit Dauerwirkung ist maÃgeblich der Sach- und Rechtszustand zum Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz (BSG Urt. v. 15.11.2016 â B 2 U 19/15 R, BeckRS 2016, 112892). Dies bedeutet, dass fÃ¼r die ab 01.04.2022 noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossenen

Statusfeststellungsverfahren grundsÃ¤tzlich die ab 01.04.2022 geltende Rechtslage zu Grunde zu legen ist. Anders gilt nur dann, wenn das streitige TÃ¤tigkeitsverhÃ¤ltnis bereits vor dem 01.04.2022 beendet wurde (zum Geltungszeitraumprinzip vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg 20.5.2022 â L 4 BA 3707/20, BeckRS 2022, 12888 unter Verweis auf BSG Urt. v. 14.12.2021 â B 14 AS 21/20 R). Besteht â wie vorliegend â das AuftragsverhÃ¤ltnis jedoch Ã¼ber den 31.03.2022 hinaus fort, bedeutet dies, dass von der Deutschen Rentenversicherung z.B. nur noch eine Entscheidung Ã¼ber den Erwerbsstatus erfolgen darf (Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV). Selbst wenn man die Ansicht vertreten wÃ¼rde, dass das intertemporale Verwaltungsverfahrensrecht weitgehend dem intertemporalen Prozessrecht folgt (so LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.12.2022 â L 3 BA 53/18, BeckRS 2022, 40558), also bei einer Verwaltungsentscheidung unter alter Rechtslage, es auch im Prozess bei der RechtsprÃ¼fung nach altem Recht bleibt, fÃ¼hrt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis.

Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid datiert vom 11.05.2022 und es wurde von der Beklagten zu Recht auch die ab 01.04.2022 geltende neue Rechtslage angewandt.

III. Streitgegenstand eines Statusfeststellungsverfahrens ist seit 01.04.2022 die isolierte Feststellung des Erwerbsstatus ohne PrÃ¼fung der Versicherungspflicht. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Statusfeststellungsbescheid vom 11.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.2022 gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV alleine Ã¼ber das AuftragsverhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der KlÃ¤gerin entschieden. Nicht entschieden wurde von der Beklagten, ob in dem VerhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2) ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis besteht. Hierzu hÃ¤tte die Beklagte nach den Â§ 7a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB IV die Kompetenz und die Verpflichtung gehabt.

IV. Der Beigeladene zu 1) steht in seiner TÃ¤tigkeit der vertretungsweisen Ã bernahme von Bereitschafts- und Notdiensten anstelle der KlÃ¤gerin fÃ¼r die G. (Beigeladene zu 2) nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV) zu der KlÃ¤gerin. Dieses TÃ¤tigkeitsverhÃ¤ltnis stellt sich vielmehr als AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit dar.

1) GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 611a BGB). Nach Satz 2 sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Eine BeschÃ¤ftigung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber

die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr. des BSG, u. a. Urteil vom 29. August 2012 â B 12 R 14/10 R -, Rn. 25; Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â B 12 R 7/15 R -, Rn. 21; Urteil vom 16. August 2017 â B 12 KR 14/16 R -, Rn. 17; Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â B 12 KR 13/17 R -, Rn. 16). Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist (BSG, Urteil vom 29. August 2012 â B 12 R 14/10 R -, Rn. 16). Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind (BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R -). MaÃgeblich ist also das VertragsverhÃ¤ltnis, so wie es sich aus den Vereinbarungen ergibt oder sich aus der gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 â B 12 KR 31/06 R -). Dagegen geht eine im Widerspruch zur ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarung praktizierte Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung der formellen Vereinbarung nur vor, soweit eine, zumal formlose, Abbedingung rechtlich Ã¼berhaupt mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen.

Die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbstÃ¤ndigkeit erfolgt nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- und TÃ¤tigkeitsbilder. Es ist daher mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis â entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erbracht wird. MaÃgebend sind stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2016 â B 12 KR 20/14 R -, Rn. 25 [Physiotherapeutin] m. w. N.). Insbesondere sind AngehÃ¶rige freier Berufe nicht stets als selbstÃ¤ndig anzusehen.

2. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass die mÃ¼ndliche Vertretungsvereinbarung der KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen zu 1) von den regulatorischen Rahmenbedingungen des Â§ 75 Abs. 1b SGB V geprÃ¤gt wird. Nach Â§Â§ 75 Abs. 1, Â§ 72 Abs. 1 SGB V haben die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen und die KassenzahnÃ¤rztliche Bundesvereinigung die vertragsÃ¤rztliche Versorgung in dem in Â§ 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren VerbÃ¤nden gegenÃ¼ber die GewÃ¤hr dafÃ¼r zu Ã¼bernehmen, dass die vertragsÃ¤rztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Der Sicherstellungsauftrag nach Â§ 75 Abs. 1 SGB V umfasst nach Abs.

1b dieser Vorschrift auch die vertragsÃ¤rztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Bereitschafts- bzw. Notdienst).

Die Sicherstellung von Bereitschafts- und Notdienst ist eine gemeinsame Aufgabe aller VertragsÃ¤rzte und somit auch die der KlÃ¤gerin bzw. ihrer Gesellschafter, die nur erfÃ¼llt werden kann, wenn grundsÃ¤tzlich alle zugelassenen Ã□rzte unabhÃ¤ngig von der FachgruppenzugehÃ¶rigkeit und sonstigen individuellen Besonderheiten â□□ vorbehaltlich der in der Notdienstordnung geregelten AusnahmetatbestÃ¤nde â□□ herangezogen werden (BSG Urt. v. 18.10.1995 â□□ 6 RKa 66/94; BSG Urt. v. 6.9.2006 â□□ B 6 KA 43/05 R, MedR 2007, 504). Im Grundsatz sind deshalb alle VertragsÃ¤rzte verpflichtet, am Notdienst teilzunehmen (stRspr. vgl. BSG Urt. v. 11.5.2011 â□□ B 6 KA 23/10 R, NZS 2012, 398; BSG Urt. v. 6.2.2008 â□□ B 6 KA 13/06 R; BSG Urt. v. 15.9.1977 â□□ 6 RKa 8/77, BSGE 44, 252; BSG Urt. v. 9.8.2015 â□□ B 6 KA 41/14 R, BSGE 119, 248). Die grundsÃ¤tzliche Verpflichtung eines jeden Vertragsarztes zur Teilnahme am Notdienst folgt dabei aus seinem Zulassungsstatus (BSG Urt. v. 23.3.2016 â□□ B 6 KA 7/15 R).

Statusrechtlich zu beachten gilt es dabei, dass zugelassene und ermÃ¤chtigte Ã□rzte in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Versorgung nach dem Regelungskonzept des SGB V zwingend SelbstÃ¤ndige und damit NichtbeschÃ¤ftigte sind (mwH Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. November 2020 â□□ L 14 R 5170/17 nachgehend BSG 7.5.2021 â□□ B 12 R 5 /21 R â□□ RÃ¼cknahme). Die bedeutet zunÃ¤chst, dass die Ã□rzte der KlÃ¤gerin bei der Ã□bernahme von Not- und Bereitschaftsdiensten gegenÃ¼ber der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayern zwingend als SelbstÃ¤ndige tÃ¤tig sind.

Die zum Notfalldienst eingeteilten Ã□rzte kÃ¶nnen sich in der Wahrnehmung des Notdienstes â□□ wie vorliegend auch geschehen â□□ durch geeignete Ã□rzte vertreten lassen, soweit dies in der Notfall- bzw. Bereitschaftsdienstordnung vorgesehen ist (BSG Urt. v. 6.2.2008 â□□ B 6 KA 13/06 R, MedR2009, 428). Nach Â§ 11 Abs. 2 und 3 Bereitschaftsdienstordnung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns 2013 (zuletzt geÃ¤ndert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2019) ist eine entsprechende Vertretung ausdrÃ¼cklich zulÃ¤ssig.

3. Bei diesem VertretungsverhÃ¤ltnis entsteht jedoch im Regelfall kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Vertretenen (hier: KlÃ¤gerin).

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Fall wird der Beigeladene zu 1) gerade nicht im â□□ wirtschaftlichen â□□ Interesse â□□fÃ¼râ□□ die KlÃ¤gerin tÃ¤tig, sondern er Ã¼bernimmt â□□an deren Stelleâ□□ die gesetzliche Verpflichtung des jeweiligen Vertragsarztes zur Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst. Eine weisungsgebundene TÃ¤tigkeit und eine Eingliederung in die klÃ¤gerische Arztpraxis liegt dabei nicht vor. Der Beigeladene zu 1) arbeitet insoweit nicht fÃ¼r die KlÃ¤gerin, sondern anstelle der KlÃ¤gerin. Im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin liegt keine weisungsabhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit vor. Auch von einer Eingliederung in die klÃ¤gerische Praxisstruktur kann keine Rede sein.

Weisungsgebundenheit und Eingliederung in dem Betrieb stehen weder in einem

RangverhÃ¤ltnis zueinander, noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen (BSG Urteil vom
28. Juni 2022 â B 12 R 3/20 R). Das BSG hat bereits 1962 im Anschluss an die Rechtsprechung des BAG zu ChefÃ¤rzten (BAGE 11, 225) ausgefÃ¼hrt, dass das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten hÃ¶herer Art â heute wÃ¼rde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen â aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÃ¤llen â„zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ (vgl. BSG Urteil vom 29.3.1962 â 3 RK 74/57 â BSGE 16, 289 ff. mwH BSG Urt. v. 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R). Vorliegend wurden dem Beigeladenen zu 1) von Seiten der KlÃ¤gerseite keinerlei Vorgaben oder Weisungen erteilt, wie die jeweiligen VertretungstÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben sind. So gab es keine Handlungsanweisungen seitens der Gesellschafter der KlÃ¤gerin im Sinne des Agierens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ebenso fand eine RÃ¼cksprache mit den Praxisinhabern zu Untersuchungen und Therapie in Form einer Therapiebesprechung nicht statt. Vorgaben von der KlÃ¤gerin in Bezug auf Hygienevorschriften wurden ebenfalls nicht erteilt.

Vorliegend war der Beigeladene zu 1) aber auch nicht in die Arbeitsorganisation der klÃ¤gerischen Praxis eingegliedert. Die VertretungstÃ¤tigkeit fand gerade nicht in den PraxisrÃ¤umen der KlÃ¤gerin statt, sondern ausschlieÃlich in den RÃ¤umen von Arztpraxen, die durch die KassenÃ¤rztliche Vereinigung zur VerfÃ¼gung gestellt wurden. Die Infrastruktur der klÃ¤gerischen Praxis wurde vom Beigeladenen zu 1) zu keinem Zeitpunkt genutzt. Der Beigeladene zu 1) hat z.B. im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 12.01.2023 den Gesellschafter der KlÃ¤gerin, Herrn Dr. W., erstmals kennengelernt. Auch sonstiges Personal oder Betriebsmittel der KlÃ¤gerin wurden vom Beigeladenen zu 1) zu keinem Zeitpunkt genutzt. Auch nach auÃen ist der Beigeladene zu 1) nicht als angestellter Arzt der KlÃ¤gerin aufgetreten. Die wesentlichen Arbeitsmaterialien wie zum Beispiel ein Stethoskop, BlutdruckmessgerÃ¤te, Arzttasche, Medikamente, SchutzausrÃ¼stung wurden Ã¼berwiegend vom Beigeladenen zu 1) auf eigene Kosten selbst angeschafft. Dies steht zur Ãberzeugung der Kammer fest, da hierfÃ¼r entsprechende Belege vorgelegt wurden und keiner der Beteiligten diesem Vortrag widersprochen hat. Der Beigeladene zu 1) hat auch zu keinem Zeitpunkt an Dienstbesprechungen der klÃ¤gerischen Praxis teilgenommen. Die einzige Verbindung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) war ein telefonischer Anruf, ob entsprechende Bereitschafts- bzw. Notdienste Ã¼bernommen werden kÃ¶nnen und die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes im VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1).

Vorliegend ist auch zu beachten, dass der Beigeladene zu 1) nicht zur Erwirtschaftung eines finanziellen bzw. wirtschaftlichen Erfolges â„zur dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ von der KlÃ¤gerin eingesetzt wurde. Zwar rechnete die KlÃ¤gerin die EinsatztÃ¤tigkeiten des Beigeladenen zu 1) unmittelbar mit der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns ab. Die Beteiligten fÃ¼hrten im Termin zur

ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 12.01.2023 jedoch Ã¼bereinstimmend aus, dass dem Beigeladenen zu 1) ein Honorar von 600 Euro garantiert wurde. Soweit die KlÃ¤gerin jedoch einen hÃ¶heren Betrag hÃ¤tte abrechnen kÃ¶nnen, wÃ¤re dieser Betrag in vollem Umfang an den Beigeladenen zu 1) weitergeleitet worden. Die KlÃ¤gerin fungierte damit insoweit Ã¼berwiegend als Zahlstelle ohne aus dem Einsatz des Beigeladenen zu 1) einen wirtschaftlichen Erfolg erzielen zu wollen.

Privatpatienten wÃ¤hrend der NotdienstvertretertÃ¤tigkeit konnten vom Beigeladenen zu 1) sogar unmittelbar mit den Patienten abgerechnet werden. Dabei stellten die Beteiligten auch Ã¼bereinstimmend klar, dass vom Beigeladenen zu 1) im Rahmen der NotdienstvertretertÃ¤tigkeit zu keinem Zeitpunkt Patienten der KlÃ¤gerin behandelt wurden. Der Beigeladen zu 1) verfÃ¼gte fÃ¼r seine berufliche TÃ¤tigkeit als auch fÃ¼r seine Ã¤rztliche VertretertÃ¤tigkeit Ã¼ber eine Berufshaftpflichtversicherung.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich damit deutlich, von dem Fall der Vertretung einer Arztpraxis gemÃ¤Ã Â§ 32 Ãrzte-ZV, wo der Vertreter nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil v. 19.10.2021 â B 12 R 1/21 R) in der Regel in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Praxisinhaber steht. Aufgrund des arbeitsteiligen Zusammenwirkens mit dem Praxispersonal und der kostenfreien Nutzung von Einrichtungen und Mitteln der Gemeinschaftspraxis ist der Praxisvertreter in deren ArbeitsablÃ¤ufe eingegliedert. Dies ist vorliegend jedoch nicht Fall (ebenso ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verneinend LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 20.04.2016 â L 4 R 318/14; BeckOK KHR/Dettling, 2. Ed. 1.11.2022, SGB V Â§ 75 Rn. 55).

Im Ergebnis hat sich die KlÃ¤gerin durch den Einsatz des Beigeladenen zu 1) gegenÃ¼ber der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns bezÃ¼glich der Teilnahme am Bereitschafts- und Notdienst einer lÃ¤stigen gesetzlichen Pflicht entledigt. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges â wie es in der Regel typisch fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ist â war von der KlÃ¤gerin nicht beabsichtigt. Es verwundert daher, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Clearingstelle im Rahmen der Statusfeststellung kein einziges Merkmal fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit finden konnte.

Die Kammer verkennt nicht, dass auch Elemente vorliegen, die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechen. Es wurde von der KlÃ¤gerin eine erfolgsunabhÃ¤ngige Bereitschaftspauschale gezahlt. Die Haftung verbleibt â wohl â bei den reinen VertretertÃ¤tigkeiten beim Vertretenen. Bei der notwendigen GesamtabwÃ¤gung treten dieses Elemente zurÃ¼ck, da die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Kriterien (keine WeisungsabhÃ¤ngigkeit von der KlÃ¤gerin und keine Eingliederung in die klÃ¤gerische Praxis) deutlich Ã¼berwiegen. Jedenfalls fÃ¼hrt alleine die Abrechnung der HonoraransprÃ¼che durch die KlÃ¤gerin nicht zur einer organisatorischen Eingliederung im statusrechtlichen Sinne. Der Kammer ist auch kein Fall bekannt, bei dem die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer sozialrechtlichen BetriebsprÃ¼fung entsprechende VertretungsfÃ¤lle als abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis

eingestuft hÃ¤tte. Auch in der Literatur und verÃ¶ffentlichten Rechtsprechung wird diese Fallgruppe der VertretertÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit eingestuft (LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 20.04.2016 â L 4 R 318/14; BeckOK KHR/Dettling, 2. Ed. 1.11.2022, SGB V Â§ 75 Rn. 55).

Abgerundet wird dieses Ergebnis auch dadurch, dass der Beigeladene zu 1) von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns mit Bescheid vom 30.04.2019 die Berechtigung erhalten hat, am organisierten Ã¤rztlichen Bereitschaftsdienst als âselbstÃ¤ndigerâ Poolarzt teilzunehmen. Auch wenn sich die Ãbernahme des Bereitschafts- und Notdienstes als Poolarzt von der vorliegenden klassischen VertretertÃ¤tigkeit in Details unterscheidet (Abrechnung, Haftung) sind doch die fÃ¼r die sozialrechtliche StatusprÃ¼fung entscheidenden Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde der VertragsdurchfÃ¼hrung im Wesentlichen identisch. Diese erfolgt jeweils weisungsfrei in den Bereitschaftspraxen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns. Der Status der Gesellschafter der KlÃ¤gerin, sowie der des Poolarztes ist bei der AusÃ¼bung entsprechender Bereitschafts- und Notdienst als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu qualifizieren (vgl. nur BayLSG Urt. v. 12.11.2020 â L 14 R 5170/17; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urt. v. 20.7.2021 â L 11 BA 3136/20). Dieser Status schlÃ¤gt auch auf den vorliegenden Vertretungsfall durch.

V. Die Beklagte hat in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden keine Entscheidung darÃ¼ber getroffen, wie das TÃ¤tigkeitsverhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (Beigeladenen zu 2) zu qualifizieren ist. Nach
Â§ 7a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB IV besteht seit 01.04.2022 grundsÃ¤tzlich eine Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund bei sog. DreiecksverhÃ¤ltnissen, den Status umfassend zu prÃ¼fen. Bereits unter alter Rechtslage zu Â§ 7a SGB IV war nach BSG Urt. v. 14.3.2018 â B 12 KR 12/17 R bei Anhaltspunkten, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis besteht und dass der Auftragnehmer in Betriebsorganisation eines Dritten eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, der Dritte an dem Statusfeststellungsverfahren zu beteiligen. Bisher ist nicht geklÃ¤rt, ob Gerichte ohne entsprechende vorhergehende Verwaltungsentscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund erstmals im gerichtlichen Verfahren eine entsprechende Drittfeststellung treffen dÃ¼rfen. Vorliegend fehlt es jedoch an einem entsprechenden â zweiten â Feststellungsantrag bzw. Drittfeststellungsantrag der KlÃ¤gerin. Das Gericht weist zur Klarstellung jedoch darauf hin, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit der vertretungsweisen Ãbernahme von Bereitschafts- und Notdiensten fÃ¼r die KassenÃ¤rztliche Vereinigung anstelle der KlÃ¤gerin auch nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns steht.

1. Seit 01.04.2022 hat die DRV bei DreiecksverhÃ¤ltnissen nach Â§ 7a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB IV die Kompetenz aber auch die Verpflichtung, eine TÃ¤tigkeit umfassend und nicht nur begrenzt auf jeweils ein RechtsverhÃ¤ltnis zu beurteilen. Stellt die DRV ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fest, ermÃ¤chtigt Â§ 7a Abs. 2 S. 2 SGB IV auch zu der â ergÃ¤nzenden â Feststellung, ob dieses zu dem Dritten (Einsatzbetrieb) besteht. Voraussetzung fÃ¼r die ergÃ¤nzende Feststellung ist,

dass aufgrund des ermittelten Sachverhalts Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass der Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation des Dritten eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt, so dass in Betracht kommt, dass er sozialversicherungsrechtlich nach Â§ 28e Abs. 1 und 2 SGB IV zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verpflichtet ist. Im Ergebnis sollte jedenfalls frÃ¼hzeitig eine PrÃ¼fung der DreiecksverhÃ¤ltnisse ermÃ¶glicht werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die DRV eine entsprechende Drittfeststellung zu treffen. Eine begrenzte Statusfeststellung bezogen auf das unmittelbare VertragsverhÃ¤ltnis ist unzulÃ¤ssig.

Das Anfrageverfahren ist bei DreiecksverhÃ¤ltnissen mit der Erteilung eines rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheids an alle Beteiligten abzuschlieÃen. Nach den aktuellen Arbeitsanweisungen der DRV (Vgl. 6.5 GRA zu Â§ SGB_IV Â§ 7a abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/04_SGB_IV/pp_0001_25/gra_sgb004_p_0007a.html.) sind in FÃ¤llen, bei denen das streitige RechtsverhÃ¤ltnis als BeschÃ¤ftigung zu qualifizieren ist und der Dritte jedoch nicht Arbeitgeber ist, die Bescheide unterschiedlich zu tenorieren. Im Bescheid an den Dritten ist der Arbeitgeber nicht zu benennen, sondern ausschlieÃlich festzustellen, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum Dritten nicht besteht.

2. Vorliegend hat die Beklagte in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden verschiedene Feststellungen getroffen, nach denen sich eine Beteiligung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns aufdrÃ¤ngen hÃ¤tte mÃ¼ssen. So wurde u.a. ausgefÃ¼hrt, dass die Ã¤rztliche Leistungserbringung in der Notfallpraxis der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns unter zwingender Beachtung der von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayern als Praxisbetreiber vorgegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen und HandlungsablÃ¤ufe erfolge. Es wÃ¼rden zudem fremde Leistungspflichten der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns und der von ihr zugelassenen, ursprÃ¼nglichen zum Dienst eingeteilten VertragsÃ¤rzte, innerhalb einer fremdorganisierten und Ã¼berwiegend fremdfinanzierten Betriebsorganisation Ã¼bernommen. Die Deutsche Rentenversicherung hÃ¤tte somit die KassenÃ¤rztliche Vereinigung nach Â§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB X beteiligen mÃ¼ssen, damit diese Beteiligte des Verwaltungsverfahrens wird und nach Â§ 21 Abs. 2 SGB X bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken kann.

3. Eine mÃ¶gliche Eingliederung in die Betriebsorganisation der Beigeladene zu 2) fÃ¼hrt jedoch zunÃ¤chst nicht dazu, dass hiermit ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet werden kann. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahrene besteht aber auch kein â fingiertes â BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV i.V.m. Â§Â§ 9, 10 AÃG zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns (Beigeladenen zu 2).

a) Ein unmittelbares VertragsverhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2) wurde bzgl. der VertretungsfÃ¤lle nicht abgeschlossen. Diese TÃ¤tigkeit als zugelassener Poolarzt (ZweipersonenverhÃ¤ltnis) ist dabei von der streitgegenstÃ¤ndlichen klassischen VertretertÃ¤tigkeit

(DreipersonenverhÃ¤ltnisse) zu unterscheiden.

b) Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Beigeladenen zu 1) lÃ¤sst sich auch nicht mit den GrundsÃ¤tzen einer unerlaubten ArbeitnehmerÃ¼berlassung gemÃ¤Ã Â§Â§ 9, 10 AÃG fingieren. Trotz der gegebenen Dreieckskonstellation liegt hier nach den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung von ArbeitnehmerÃ¼berlassung und sonstigen Personalverschaffungsvertrã¤gen eine solche nicht vor. Die Voraussetzungen einer Ãberlassung zur Arbeitsleistung im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÃG sind nicht erfÃ¼llt. Nach dieser Vorschrift bedÃ¼rfen Arbeitgeber (Verleiher), die Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen TÃ¤tigkeit zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen wollen, der Erlaubnis. Ãber eine solche Erlaubnis verfÃ¼gte die klÃ¤gerische Praxis nicht. Folge hiervon ist jedoch nicht, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen zu 2) und dem Beigeladenen zu 1) gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 1 S. 1 AÃG zu fingieren ist. Danach gilt bei unerlaubter ArbeitnehmerÃ¼berlassung ein ArbeitsverhÃ¤ltnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher fÃ¼r den Beginn der TÃ¤tigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen. Bei der illegalen ArbeitnehmerÃ¼berlassung wird der Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen, ohne dass die hierfÃ¼r erforderliche Ãberlassungserlaubnis vorhanden ist oder wenn ein VerstoÃ gegen die Kennzeichnungspflicht vorliegt oder die zulÃ¤ssige HÃ¶chstÃ¼berlassungsdauer Ã¼berschritten wird.

Die Kammer kann vorliegend dahinstehen lassen, ob bei der vorliegenden Form der Personalverschaffung Ã¼berhaupt den Anwendungsbereich des AÃG erÃ¶ffnet ist. Da nach den obigen AusfÃ¼hrungen gerade kein Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin Ã¼berlassen wurde, liegt nach der Rechtsprechung des BAG schon begrifflich keine ArbeitnehmerÃ¼berlassung vor. Das BAG stellte in der Entscheidung vom 26.4.2022 â 9 AZR 139/21 nochmals klar, dass ArbeitnehmerÃ¼berlassung nur dann in Betracht kommt, wenn der Leiharbeitnehmer zum Verleiher in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis steht. Ist der âLeiharbeitnehmerâ dagegen gerade kein Arbeitnehmer des Verleihers (z. B. wie vorliegend freier Mitarbeiter oder sonstiger SelbstÃ¤ndiger), ist das AÃG von vornherein nicht anwendbar (sog. verleiherbezogner Ansatz). Selbst wenn man einen entleiherbezogenen Ansatz (vgl. nur LSG Berlin-Brandenburg Urt. v. 27.4.2017 â L 1 KR 405/15) folgen wÃ¼rde, liegt vorliegend kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vor, da der Beigeladene zu 1) auch nicht in einem fremden Betrieb (hier der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns) eingegliedert ist.

Vorliegend besteht die Besonderheit, dass der KlÃ¤ger im Rahmen des Â§ 75 Abs. 1b SGB V tÃ¤tig geworden ist. Ãrzte, die als Poolarzt aber auch als klassische Vertreter am Bereitschafts- und Notdienst teilnehmen, sind weder in einen fremden Betrieb (hier KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns) eingegliedert, noch unterliegen sie deren Weisungen. Da die DurchfÃ¼hrung von Notdiensten Ausfluss der allgemeinen Berufspflichten von Ãrzten und gerade auch und in erster Linie von selbstÃ¤ndig tÃ¤tigen Ãrzten ist, fÃ¼hrt die Organisation des Notdienstes durch die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen nicht zur Einrichtung eines

â□□Betriebsâ□□ im arbeitsrechtlichen Sinne (s. hierzu und zum Folgenden Dettling/Gerlach/Dettling, 2. Aufl 2018, SGB V Â§ 75 Rn 39-41). Die KassenÃ¤rztliche Vereinigung ist zwar TrÃ¤ger des Notdienstes, wird dadurch aber nicht zu einem Arbeitgeber und die den Notdienst durchfÃ¼hrenden Ã□rzte werden nicht zu Arbeitnehmern der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung. Die Einrichtung eines Notdienstes durch die Beigeladene zu 2) ist â□□ auch soweit der Notdienst in eigens dafÃ¼r eingerichteten Notfallpraxen stattfindet â□□ jeweils nur Organisation des Zusammenwirkens selbstÃ¤ndig tÃ¤tiger Einheiten im funktionellen Sinne und fÃ¼hrt nicht zu einer Organisation im institutionellen Sinne. Die notdiensthabenden Ã□rzte entscheiden Ã¼ber ihre notdienstliche TÃ¤tigkeit jeweils in eigener Verantwortung (Dettling/Gerlach/Dettling, 2. Aufl. 2018, SGB V Â§ 75 Rn. 39).

Zwar erfolgte hier die Heranziehung des Beigeladenen zu 1) auf freiwilliger Basis, doch macht es fÃ¼r die Kammer keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder freiwillig am Notdienst teilnimmt, da der Notdienst und seine Ausgestaltung in allen FÃ¤llen gleich sind. Die NotdiensttÃ¤tigkeit wird nicht in einem fremden Betrieb und auf Weisung, sondern als selbstÃ¤ndige Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit und in eigener Verantwortung ausgeÃ¼bt.

Nach alledem ist in einer Gesamtschau nach Auffassung der Kammer das Erscheinungsbild einer SelbststÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1) gegeben.

V. Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1, Abs. 3 und Â§ 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladenen haben selbst keine AntrÃ¤ge gestellt und sich damit auch nicht in ein Kostenrisiko begeben, Â§ 162 Abs. 3 VwGO. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer ihnen keine Kostenerstattung zugesprochen.

VI. Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach Â§ 197 a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

Â

Rechtsmittelbelehrung

Ziffern I. und II. dieses Urteils kÃ¶nnen mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃ□e 15, 80539 G-Stadt, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ã□bermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃe 10, 84034 A-Stadt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.
Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.
Â
Gegen Ziffer III. dieses Urteils ist gemÃ¤Ã Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 68 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro Ã¼bersteigt oder weil sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat.
Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃe 10, 84034 A-Stadt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Beschwerde als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).
Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.

Â

Â

Â

Erstellt am: 08.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024